



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 23

Freitag, 6. Juni

2014

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG);
Norderland Energie GmbH, Bahnhofstraße 15, 26506 Norden 274

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Herstel-
lung eines Regenrückhaltebeckens und einer Dammstelle mit Verrohrung / Stadt Emden 274

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Wieder-
inbetriebnahme der Unteranschlussbahn der Zukunft Emden GmbH 275

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Norden für das Haushaltsjahr 2014 275

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 8.19, Änderung Nr. 1 der Gemeinde Großefehn 278

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Hage für das Haushaltsjahr 2014..... 279

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

**Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(NUVPG);**

Norderland Energie GmbH, Bahnhofstraße 15, 26506 Norden

Die Norderland Energie GmbH, Bahnhofstraße 15, 26506 Norden hat die Plangenehmigung zur Herstellung einer Gewässerverrohrung in der Gemarkung Ostermarsch, Flur: 8, Flurstück: 87 beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 02.06.2014

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

**Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Herstellung eines Regenrückhaltebeckens und einer Dammstelle mit Verrohrung / Stadt Emden**

Die Volkswagen AG, Werk Emden, Niedersachsenstraße, Emden, hat einen Antrag nach § 68 WHG zur Herstellung eines Regenrückhaltebeckens und einer Dammstelle mit Verrohrung in der Gemarkung Larrelt, Flur 12, Flurstück 3/37, gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalles gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), neugefasst durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2998) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Emden, den 03.06.2014

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

**Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Wiederinbetriebnahme der Unteranschlussbahn der Zukunft Emden GmbH**

Die Zukunft Emden GmbH, Vierter Polderweg 14, 26723 Emden hat einen Antrag auf Plangenehmigung gemäß § 18 b Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Wiederinbetriebnahme der Unteranschlussbahn der Zukunft Emden GmbH an die Anschlussbahn der VW AG Werk Emden gestellt. Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gem. § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Emden, den 04.06.2014

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

**Haushaltssatzung
der Stadt Norden für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Norden in der Sitzung am 25.03.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	39.314.260 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	41.020.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	37.855.460 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	38.668.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.431.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	3.736.290 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.138.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	790.000 Euro

festgesetzt.

§ 1 a

Der Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Technische Dienste Norden“ für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	7.264.550 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	7.137.369 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	500 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	16.000 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.671.750 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.846.389 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	51.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.706.602 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	381.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	727.400 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.138.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 710.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes „Technische Dienste Norden“ in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.111.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 390 v. H.

2. Gewerbesteuer 360 v. H.

Norden, den 31.03.2014

Stadt Norden

Bürgermeisterin
Schlag

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 28. Mai 2014, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 10.06.2014 bis zum 18.06.2014 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Norden, Zimmer 42, öffentlich aus.

Norden, 28. Mai 2014

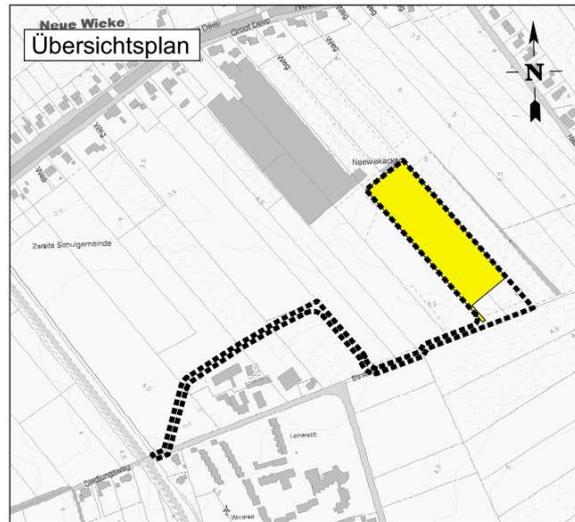
Stadt Norden

Bürgermeisterin
Schlag

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 8.19, Änderung Nr. 1 der Gemeinde Großefehn

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großefehn hat am 27.03.14 in öffentlicher Sitzung die Bebauungsplanänderung nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Großefehn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Großefehn, den 03.06.14

Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister
Meinen

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Hage für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Hage in der Sitzung am 18. März 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	9.872.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	9.872.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	154.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	154.000 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	9.937.800 Euro
2.2 der Auszahlungen auf	9.937.800 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	9.035.900 Euro
2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	8.765.100 Euro
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	336.600 Euro
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	865.300 Euro
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	565.300 Euro
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	307.400 Euro

§ 1 a

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Erfolgsplan

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	517.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.189.700 Euro

2. im Vermögensplan

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	999.100 Euro
2.2 der Auszahlungen auf	999.100 Euro

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserwerk für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Erfolgsplan**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.375.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.360.600 Euro

2. im **Vermögensplan**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	590.800 Euro
2.2 der Auszahlungen auf	590.800 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 565.300 Euro festgesetzt.

§ 2 a

In den Vermögensplänen der Eigenbetriebe Kurverwaltung und Abwasserwerk werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 3 a

In den Vermögensplänen der Eigenbetriebe Kurverwaltung und Abwasserwerk werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes Kurverwaltung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes Abwasserwerk in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 40,5525 v. H. der Steuerkraftzahlen gemäß § 11 NFAG der Mitgliedsgemeinden festgesetzt. Dadurch ergibt sich eine Gesamtumlage in Höhe von 1.782.000 Euro.

Hage, den 18. März 2014

Samtgemeinde Hage

Samtgemeindebürgermeister
Trännapp

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 28. Mai 2014, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 10.06.2014 bis zum 18.06.2014 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, öffentlich aus.

Hage, 28. Mai 2014

Samtgemeinde Hage

Samtgemeindebürgermeister
Trännapp

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 51,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 1,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.